

Lenkung der Initiative der Massen auf die Verbesserung der Arbeitsorganisation, die verstärkte Mechanisierung der Arbeit, Qualifizierung der Arbeitskräfte, Förderung des Nachwuchses und Verbesserung der Arbeitskräfte- lenkung.

6. Organisierung der Massenkontrolle der strikten Einhaltung des Plangesetzes wie aller Gesetzesbestimmungen unserer Regierung, der Verpflichtungen der Kollektivverträge, öffentliche Aussprache über die Erfüllung und die Verletzung des Planes in den Betrieben, kollektive Beratung über die Beseitigung von Mißständen und Schwierigkeiten, Entfaltung der öffentlichen Kritik an allen Mißständen.

7. Durchführung breiter Aufklärungsarbeit über die verderbliche Tätigkeit feindlicher Agenten, Mobilisierung der Massen zur kollektiven Wachsamkeit, schonungslose Entlarvung des verbrecherischen Treibens der Volks- reinde durch öffentlich in den Betrieben geführte Prozesse.

Quelle: EntschlieÙung der 7. Bundesvorstandssitzung vom 28. bis 30. November 1951.

*

Wie die SED dem FDGB Befehle erteilt, zeigt folgendes Dokument.

DOKUMENT 305

Aus:

Stellungnahme des Sekretariates der SED-Bezirks- leitung Cottbus zum Stand der Vorbereitung und Durch- führung des Betriebskollektivvertrages 1953 in der IG Bergbau.

Aus dem Ergebnis der Untersuchung der Brigade der Bezirksleitung ergeben sich folgende Schlußfolgerungen:

1. Das Sekretariat der Kreisleitung Hoyerswerda muß endlich Schluß machen mit der formalen Beschluß- fassung und zur Vorbereitung und zum Abschluß des Betriebskollektivvertrages 1953 folgende Aufgaben durch- führen:

a) Es sind sofort industrieweise Beratungen mit den Sekretären der Betriebsparteiorganisationen und den Genossen in den Gewerkschaftsleitungen durchzuführen mit dem Ziel, die konkreten Aufgaben der Partei bei der Vorbereitung und Durchführung des Betriebskollektivvertrages 1953 festzulegen.

b) Es sind wöchentlich Seminare mit den verantwort- lichen Genossen für Agitation und den Betriebspartei- leitungen zum Betriebskollektivvertrag 1953 durchzu- führen.

c) In den Sekretariatsitzungen ist der Stand des Ab- schlusses der Betriebskollektivverträge ständig zu be- handeln und die Sekretäre der Schwerpunktbetriebe zur Berichterstattung dazu einzuladen.

2. Die Genossen im Reviervorstand der IG Bergbau müssen folgende Aufgaben durchführen:

a) Auf Grund der Beschlüsse des Zentralkomitees und der Stellungnahme und Hinweise des Sekretariates der Bezirksleitung müssen Beratungen mit den BGL-Vor- sitzenden durchgeführt werden mit dem Ziel, die Män- gel und Schwächen bei der Vorbereitung und Durch- führung des Betriebskollektivvertrages 1953 zu über- winden, um die Hauptaufgaben zu lösen. Diese Haupt- aufgaben sind: Durchführung des sozialistischen Wett- bewerbs, allseitige Anwendung des strengen Sparsam- keitsregimes und die breite Entfaltung des Kampfes gegen rückständige Normen.

b) Auf der Grundlage der Stellungnahme des Sekre- tariats der Bezirksleitung zum Stand der Betriebs- kollektivverträge sind die Gewerkschaftsgruppen in den Betrieben zu befähigen, das sozialistische Bewußtsein

aller Werktätigen auf die Höhe der politischen Auf- gaben zu heben und einen unversöhnlichen Kampf gegen alle Tendenzen des Sozialdemokratismus zu führen.

Das Sekretariat der SED-Bezirksleitung Cottbus fordert alle Genossen in den Kreisleitungen, den Betriebspartei- organisationen, den Gewerkschaften und anderen Mas- senorganisationen auf, diese Stellungnahme der Be- zirksleitung zur Vorbereitung und Durchführung des Betriebskollektivvertrages 1953 gründlich zu studieren und entsprechende Schlußfolgerungen zur Verbesserung der eigenen Arbeit zu ziehen.

Quelle: „Lausitzer Rundschau“ vom 14. April 1953.

*

(Ausführungen des Obersten Gerichts über die enge Ver- knüpfung von FDGB und Staatsapparat und die Aus- schaltung des Mitbestimmungsrechts gegenüber staat- lichen Organen enthalten die Dokumente 313 und 314.)

Obwohl Artikel 14 Absatz 2 der Verfassung der Sowjet- zone das Streikrecht der Gewerkschaften ausdrücklich gewährleistet, ist es praktisch den Arbeitern in der Sowjetzone versagt. Dies zeigt mit aller Deutlichkeit der Fall des ehemaligen Justizministers Fechner nach den Ereignissen um den 17. Juni. Fechner hatte einem Ver- treter des „Neuen Deutschland“ über die Frage, wie die Streikführer vom 17. Juni zu behandeln seien, folgendes Interview gegeben:

DOKUMENT 306

Alle Inhaftierten kommen vor ein ordentliches Gericht.

Interview mit dem Minister der Justiz, Max Fechner, über die mit dem 17. Juni im Zusammenhang stehenden Verhaftungen.

Berlin (Eig. Ber.). Zu den Verhaftungen und Prozessen, die mit dem 17. Juni zusammenhängen, gab der Minister der Justiz folgendes Interview:

Frage: Im Zusammenhang mit den Ereignissen vom 17. Juni 1953 sind in der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor von Berlin eine Reihe von Verhaftungen vorgenommen worden. Um welche Personen handelt es sich hierbei?

Antwort: Es handelt sich zum großen Teil um von den Faschisten irreführte Werktätige, zum Teil aber auch um bewußte Provokateure. In den Prozessen, die schnellstens vor den ordentlichen Gerichten durch- geführt werden, wird festgestellt, ob sich die Inhaftier- ten wirklicher Verbrechen schuldig gemacht haben oder ob es sich lediglich um irreführte Teilnehmer an Aktionen handelt, die von den Provokateuren inszeniert wurden.

Frage: Haben sich die Justizorgane zur beschleunigten Durchführung des Strafverfahrens besonderer Gerichte bedient?

Antwort: Nein, es gibt in der Deutschen Demokrati- schen Republik keinerlei Sondergerichte. Die Verfahren werden von den ordentlichen Gerichten durchgeführt. Die Verhandlungen sind öffentlich. Die Richter wurden vom Ministerium der Justiz darauf hingewiesen, daß die Verfahrensvorschriften genauestens einzuhalten sind. Insbesondere wird allen Inhaftierten die Möglichkeit gegeben, sich in jeder Phase des Verfahrens eines Ver- teidigers zu bedienen.

Frage: Werden alle diejenigen, die inhaftiert sind, be- straft werden?

Antwort: Es dürfen nur solche Personen bestraft wer- den, die sich eines schweren Verbrechens schuldig machten. Andere Personen werden nicht bestraft. Dies trifft auch für Angehörige der Streikleitung zu. Selbst Rädelsführer dürfen nicht auf bloßen Verdacht hin be- straft werden. Kann ihnen ein Verbrechen nicht nach- gewiesen werden, sind keine Beweise vorhanden, erfolgt